S 16 Ar 250/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	– Alhi – Bedürftigkeit – Gleichwohlgewährung bei rückständigem Unterhalt – Umdeutung – Sozialrechtsweg –
Leitsätze	Für den Anspruch aus § 140 Abs. 2 AFG ist der Sozialrechtsweg eröffnet. Ein auf §§ 48, 50 SGB X gestützter Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wegen nachträglichen Wegfalls der Bedürftigkeit aufgrund von Unterhaltszahlungen durch den Ehemann kann in einen Erstattungsbescheid nach § 140 Abs. 2 AFG umgedeutet werden, sofern die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind. Bei Unterhaltszahlungen, die nachträglich im Wege des familiengerichtlichen Vergleichs festgelegt werden, handelt es sich auch dann nicht um privilegiertes Einkommen i.S.d. § 138 III AFG, wenn bei der Berechnung des Unterhalts vorweg die gezahlte Alhi in Abzug gebracht worden ist. Die Bundesanstalt für Arbeit kann ist berechtigt, trotz Kenntnis des Rechtsübergangs vom Unterhaltsgläubiger an den Alhi-Empfänger geleistete Zahlungen gem. § 362 Abs. 2 i.V.m. § 185 BGB zu genehmigen. Die Genehmigung kann auch noch im Berufungsverfahren erteilt werden.
Normenkette	§ 138 AFG, § 140 AFG, § 43 SGB X, § 51 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 Ar 250/94
Datum	18.03.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6/1 Ar 63/96
Datum	10.09.1998

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 18.03.1996 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin erhaltene Arbeitslosenhilfe deswegen zurÃ¼ckzuzahlen hat, weil sie von ihrem geschiedenen Ehemann, der vom Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) zum Verfahren beigeladen worden ist, nachtrÃ¤gliche Unterhaltsleistungen erhalten hat.

Der KlÃ¤gerin war auf einen Antrag vom 29.04.1992 hin mit Bescheid vom 14.08.1992 Arbeitslosengeld ab dem 03.05.1992 fÃ¼r 156 Tage bewilligt worden.

Nach ErschÃ¶pfung des Anspruchs beantragte die KlÃ¤gerin am 07.12.1992 die GewÃ¤hrung von AnschluÃ-Arbeitslosenhilfe.

Mit Schreiben vom 09.02.1993 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Arbeitslosenhilfe ab dem 02.11.1992, wobei auf die Leistung keine AbzugsbetrÃ¤ge in Anrechnung gebracht wurden.

Mit Bescheid vom 11.02.1993 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, daÃ ihr Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehegatten bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re. Die KlÃ¤gerin habe jedoch glaubhaft erklÃ¤rt, daÃ sie die Unterhaltsleistungen, die sie von ihrem Ehemann beanspruchen kÃ¶nne, tatsÃ¤chlich nicht erhalte. Die Arbeitslosenhilfe werde daher gemÃ¤Ã Â§ 140 Abs. 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) ohne Anrechnung des Unterhaltsbetrages gewÃ¤hrt.

Mit Schreiben vom gleichen Tage teilte die Beklagte auch dem Ehemann der KlÃ¤gerin den AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 140 AFG mit und wies darauf hin, daÃ der AnspruchsÃ¼bergang zur Folge habe, daÃ der Ehemann in HÃ¶he der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die durch die Nichtanrechnung der Leistung entstanden seien oder entstÃ¼nden, nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder einen anderen zahlen kÃ¶nne.

Auf einen Wiederbewilligungsantrag vom 06.05.1993 wurde der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 08.06.1993 Arbeitslosenhilfe ab dem 09.05.1993 bewilligt.

Die KlÃ¤gerin teilte am 26.08.1993 fernmÃ¼ndlich mit, daÃ Scheidungs- sowie Unterhaltsklagetermin voraussichtlich im Oktober 1993 sein werde. Ihr Ehegatte habe bisher keinerlei Zahlungen geleistet.

Am 21.01.1994 stellte die KlÃ¤gerin einen Fortzahlungsantrag gem. Â§ 139 a AFG.

Am 03.02.1994 legte sie eine BestÃ¤tigung eines Rechtsanwalts vor, wonach sie mit Datum vom 22.12.1993 vor dem Familiengericht in M. einen Unterhaltsvergleich abgeschlossen habe. Unter Ziffer 2 dieses Vergleiches habe sich der beklagte Ehemann verpflichtet, an die KlÃ¤gerin ab dem 01. Januar 1994 einen monatlichen Unterhalt von 447,85 DM, fÃ¤llig jeweils am 05. eines jeden Monats, zu zahlen. Die rÃ¼ckstÃ¤ndigen Unterhaltszahlungen in HÃ¶he von 5.374,20 DM seien zwischenzeitlich an die KlÃ¤gerin gezahlt worden.

In einer ergÃ¤nzenden BestÃ¤tigung vom 08.03.1994, die am 16.03.1994 bei der Beklagten eingereicht wurde, heiÃt es, daÃ sich der beklagte Ehemann in dem Unterhaltsvergleich verpflichtet habe, zur Abgeltung der vom 27. Dezember 1992 bis 31. Dezember 1993 aufgelaufenen UnterhaltsrÃ¼ckstÃ¤nde an die KlÃ¤gerin 5.374,20 DM zu zahlen. Die RÃ¼ckstÃ¤nde hÃ¤tten in monatlichen Raten von 300,- DM zusÃ¤tzlich zum laufenden Unterhalt gezahlt werden sollen. Der beklagte Ehemann habe jedoch den rÃ¼ckstÃ¤ndigen Unterhalt Anfang Januar 1994 gezahlt.

Mit Bescheid vom 23.03.1994 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Arbeitslosenhilfe ab dem 01.02.1994, wobei sie einen wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrag von 103,35 DM von der zu gewÃ¤hrenden Leistung in Abzug brachte.

Mit Bescheid vom 08.04.1994 hob die Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe gem. Â§ 48 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) fÃ¼r die Zeit vom 27.12.1992 bis 31.01.1994 mit der BegrÃ¼ndung auf, daÃ die KlÃ¤gerin, da der geschiedene Ehegatte die Unterhaltszahlungen trotz des RechtsÃ¼bergangs an sie ausgezahlt habe, gem. Â§ 140 Abs. 2 AFG verpflichtet sei, diesen Betrag an das Arbeitsamt abzufÃ¼hren. Die Unterhaltszahlung werde gem. Â§ 138 AFG auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. FÃ¼r die von der Aufhebung betroffene Zeit seien an die KlÃ¤gerin insgesamt 5.822,05 DM zu Unrecht gezahlt worden. Dieser Betrag sei von ihr gem. Â§ 50 SGB X zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 14.07.1994 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Gegen den am 19.07.1994 zugestellten Widerspruchsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 18.08.1994 Klage erhoben.

Das SG hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 18.03.1996 die angefochtenen Bescheide aufgehoben.

Es hat seine Entscheidung damit begrÃ¼ndet, daÃ die Beklagte der KlÃ¤gerin Arbeitslosenhilfe gem. Â§ 140 Abs. 1 AFG gewÃ¤hrt habe, da der

unterhaltspflichtige Ehegatte wÃ¤hrend der Dauer des Getrenntlebens seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen sei. Die erste Unterhaltszahlung habe die KlÃ¤gerin im Januar 1994 erhalten. In ihrem Antrag vom 21.01.1994 habe sie der Beklagten die Unterhaltszahlung durch ihren Ehegatten mitgeteilt. Eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim ErlaÃ des Verwaltungsaktes zur Bewilligung der Arbeitslosenhilfe vorgelegen hÃ¤tten, kÃ¶nne nur die erfolgte Zahlung von Unterhalt durch den geschiedenen Ehegatten sein. GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) kÃ¶nne der Verwaltungsakt daher nur vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, also vom Zeitpunkt der Zahlung des Unterhaltes an, aufgehoben werden. Dies kÃ¶nne allenfalls ein Datum im Januar 1994 sein und rechtfertige somit nicht die Aufhebung der Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 27.12.1992 bis 31.01.1994. Soweit eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides allein fÃ¼r den Monat Januar 1994 in Betracht komme, rechtfertige diese Aufhebung nicht die Forderung der Beklagten nach Zahlung eines Teils des erhaltenen Unterhalts von der KlÃ¤gerin. Denn eine derartige Aufhebung wÃ¼rde allenfalls eine RÃ¼ckforderung des im Monat Januar 1994 gezahlten Betrages an Arbeitslosenhilfe rechtfertigen. Dieser Anspruch sei von der Beklagten jedoch nicht geltend gemacht worden. Ob die Voraussetzungen des Â§ 140 Abs. 2 AFG vorlÃ¤gen, bedÃ¼rfe keiner Entscheidung. Denn die Beklagte habe keinen Erstattungsanspruch gem. Â§ 140 Abs. 2 AFG geltend gemacht, sondern habe vielmehr die BewilligungsverfÃ¼gung bezÃ¼glich der Zahlung von Arbeitslosenhilfe aufgehoben. DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rden die Voraussetzungen fÃ¼r einen Erstattungsanspruch nach Â§ 140 Abs. 2 AFG nicht vorliegen, da der Ehemann der KlÃ¤gerin infolge des ihm angezeigten AnspruchsÃ¼bergangs nach Â§ 140 Abs. 1 AFG nicht mit befreiender Wirkung an die KlÃ¤gerin habe zahlen kÃ¶nnen. Denn eine Zahlung mit befreiender Wirkung trete nur ein, wenn der Leistungspflichtige im Zeitpunkt der Zahlung den AnspruchsÃ¼bergang nicht gekannt habe. Diese Kenntnis habe vorliegend jedoch durch die Anzeige des AnspruchsÃ¼bergangs an den Ehegatten mit Schreiben vom 11.02.1993 vorgelegen. Da die Beklagte bisher auch nicht durch ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem Leistungspflichtigen dessen Zahlung an die KlÃ¤gerin genehmigt habe, liege keine Zahlung mit befreiender Wirkung vor. Im Ã¼brigen wÃ¤re fÃ¼r die Geltendmachung dieser Forderung der Zivilrechtsweg erÃ¶ffnet, da sich der Rechtscharakter der Leistung durch den AnspruchsÃ¼bergang nicht Ã¤ndere.

Gegen den ihr am 29.03.1996 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 25.04.1996 Berufung eingelegt.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie zunÃ¤chst vorgetragen, daÃ im vorliegenden Fall ein AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 140 AFG nicht in Frage gekommen sei, da sie, die Beklagte, davon ausgehe, daÃ ihre Anzeige vom 11.02.1993 dem Ehemann der KlÃ¤gerin nicht zugegangen sei. Insofern sei die Anzeige auch nicht wirksam geworden, da die Wirksamkeit positive Kenntnisnahme voraussetze. Somit sei eine Aufhebung der bewilligten Arbeitslosenhilfe gem. Â§ 48 SGB X in Frage gekommen. In den rechtserheblichen VerhÃ¤ltnissen, die beim ErlaÃ des Arbeitslosenhilfe-Bewilligungsbescheides vom 11.02.1993 vorgelegen hÃ¤tten, sei durch den am 22.12.1993 vor dem Familiengericht in M. abgeschlossenen Unterhaltsvergleich

eine wesentliche Änderung eingetreten. Wesentlich seien im Rahmen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X alle Änderungen, die dazu fÃ¼hrten, daÃ die BehÃ¶rde unter den nunmehr objektiv vorliegenden VerhÃ¤ltnissen den Verwaltungsakt nicht hÃ¤tte erlassen dÃ¼rfen. Mit den Unterhaltszahlungen ihres frÃ¼heren Ehemannes habe die KlÃ¤gerin aufgrund des Vergleichs nach ErlaÃ des Verwaltungsaktes Einkommen erzielt, das zum Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Einkommen, welches nach seiner Zweckbestimmung fÃ¼r eine zurÃ¼ckliegende Zeit geleistet werde, in der Arbeitslosenhilfe bezogen worden sei, sei nachtrÃ¤glich als Einkommen des Arbeitslosen zu berÃ¼cksichtigen. Als Zeitpunkt der Änderung gelte gem. Â§ 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X der Beginn des Anrechnungszeitraums.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG vom 18.03.1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

wobei sie zur BegrÃ¼ndung zunÃ¤chst vorgetragen hat, daÃ die Beklagte nicht davon ausgehen kÃ¶nne, daÃ der AnspruchsÃ¼bergang gem. Â§ 140 AFG nicht gelungen sei. Es sei vielmehr gerade davon auszugehen, daÃ der Ehemann die Anzeige vom 11.02.1993 erhalten habe. Ansonsten wÃ¤re die Post an die Beklagte zurÃ¼ckgesandt worden. Doch auch dann, wenn der AnspruchsÃ¼bergang gem. Â§ 140 AFG stattgefunden habe, bestehe ein Anspruch gem. Abs. 2 dieser Vorschrift nicht. Ein Anspruch auf RÃ¼ckzahlung des Unterhaltsbetrages stehe der Beklagten auch nicht gem. Â§ 48 SGB X zu. Die BedÃ¼rftigkeit als materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe habe sich nÃ¤mlich nicht rÃ¼ckwirkend am 22.12.1993 mit dem AbschluÃ des Unterhaltsvergleichs geÃ¤ndert, sondern erst zu dem Zeitpunkt, als die erste Unterhaltszahlung an sie, die KlÃ¤gerin, geleistet worden sei, also im Januar 1994.

Der Senat hat mit Beschluss vom 31.01.1997 den frÃ¼heren Ehemann der KlÃ¤gerin beigeladen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 05.05.1997 hat er angegeben, daÃ er heute nicht mehr sagen kÃ¶nne, ob er das Schreiben des Arbeitsamts vom 11.02.1993 erhalten habe. Nach Einsicht in dieses Schreiben komme es ihm auch nicht bekannt vor. Die SchriftstÃ¼cke, die er im Laufe seines Scheidungsverfahrens erhalten habe, wÃ¼rden allerdings einen ganzen Ordner fÃ¼llen. Es sei richtig, daÃ sie am 22.12.1993 vor dem Familiengericht in M. einen Unterhaltsvergleich abgeschlossen hÃ¤tten. Er habe sich verpflichtet, ab dem 01.01.1994 monatliche Unterhaltszahlungen zu leisten. Er habe einen Betrag von 5.374,20 DM Anfang Januar 1994 als rÃ¼ckstÃ¤ndigen Unterhalt an den Rechtsanwalt seiner Frau, Herrn

P., gezahlt. Im Februar 1993 habe er in der E.straÃe StraÃe in M. gewohnt. Im April 1994 sei er von seiner Frau geschieden worden. Hierbei sei ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht vereinbart worden. Ab diesem Zeitpunkt habe er keinen Unterhalt mehr gezahlt.

Die Beklagte hat daraufhin mit Schriftsatz vom 16.06.1997 erklÃ¤rt, daÃ sie die Zahlung des Unterhalts an die KlÃ¤gerin durch den Beigeladenen genehmige.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11.12.1997 hat die KlÃ¤gerin erstmals vorgetragen, daÃ die rÃ¼ckstÃ¤ndige Unterhaltszahlung in HÃ¶he von 5.374,20 DM nicht die von ihrem Ehemann durch Abtretung gegenÃ¼ber der Arbeitsverwaltung betreffenden BetrÃ¤ge erfaÃt habe. Diese seien vielmehr vom gesamten Unterhaltsbetrag vorher abgezogen worden, so daÃ der Beigeladene weiterhin Schuldner dieser Zahlungen gegenÃ¼ber der Arbeitsverwaltung sei. SchriftsÃ¤tzlich hat die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend vorgetragen, daÃ der Beigeladene zum Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼ber die Unterhaltsklage vor dem Familiengericht M. am 22.12.1993 gewuÃt habe, daÃ bezÃ¼glich der Arbeitslosenhilfe ein AnspruchsÃ¼bergang auf die Beklagte gegeben und sie, die KlÃ¤gerin, bezÃ¼glich dieses Anspruchs nicht aktiv legitimiert gewesen sei; ihr habe insoweit auch die ProzeÃfÃ¼hrungsbefugnis gefehlt. Der Beigeladene habe zum damaligen Zeitpunkt Ã¼ber ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in HÃ¶he von 3.069,39 DM verfÃ¼gt. Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen sei ein Betrag von monatlich 3.000,00 DM zugrunde gelegt worden. Hiervon hÃ¤tten der KlÃ¤gerin 3/7 zugestanden, was einen Betrag von 1.282,70 DM ergeben habe. Hiervon sei die Arbeitslosenhilfe in Abzug gebracht worden, so daÃ ein Betrag von 447,85 DM pro Monat an rÃ¼ckstÃ¤ndigem Unterhalt zu zahlen gewesen sei. Die insgesamt aus diesen MonatsbetrÃ¤gen aufgelaufenen 5.374,20 DM seien nicht als Unterhaltszahlung zu betrachten, da sie, die KlÃ¤gerin, diese Summe erst nachtrÃ¤glich erhalten und zur Schuldendeckung aufgebraucht habe. Sie, die KlÃ¤gerin, sei ihrer Mitteilungspflicht, nachdem der Beigeladene im Januar 1994 den rÃ¼ckstÃ¤ndigen Unterhaltsbetrag sowie den laufenden Unterhalt gezahlt habe, auch unverzÃ¼glich nachgekommen. Im Ã¼brigen sei darauf hinzuweisen, daÃ sie die im Jahr 1993 gezahlte Arbeitslosenhilfe zur Lebenshaltung verbraucht habe.

Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, daÃ eine Privilegierung des gezahlten Unterhalts sich nur aus Â§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG â Leistungen, die unter Anrechnung der Alhi gewÃ¤hrt werden â ergeben kÃ¶nnte. Im Verfahren vor dem Familiengericht habe der Unterhaltspflichtige zunÃ¤chst einen Antrag auf Klageabweisung gestellt und die Unterhaltspflicht damit wirksam bestritten. Mit Vergleich vom 22.12.1993 sei ein UnterhaltsrÃ¼ckstand bis 31.12.1993 in HÃ¶he von 5.374,20 DM und ein laufender monatlicher Unterhalt ab dem 01.01.1994 in HÃ¶he von 447,85 DM vereinbart worden. Weitere Angaben zur Ermittlung der UnterhaltshÃ¶he seien aus der Familiengerichtsakte nicht zu entnehmen. Der Vergleich enthalte keine Sonderregelung fÃ¼r Ausnahmesituationen wie z.B. dem Wegfall der zur Zeit bezogenen Lohnersatzleistung. Von dem Ausnahmetatbestand des Â§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG wÃ¼rden Leistungen erfaÃt, die gegenÃ¼ber der Alhi subsidiÃ¤r seien. In Betracht kÃ¤men auch private Leistungen, insbesondere aber Leistungen, die aufgrund von TarifvertrÃ¤gen oder Betriebsvereinbarungen gezahlt

wÃ¼rden. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Privilegierung lÃ¤gen nur dann vor, wenn die Leistung grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig von der Alhi gewÃ¤hrt werde, also bei fehlendem Alhi-Bezug (z.B. bei RuhenstatbestÃ¤nden oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen) in voller HÃ¶he zu zahlen sei. Diese Voraussetzungen seien bei dem vorliegenden Unterhaltsvergleich nicht erfÃ¼llt. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob UnterhaltsansprÃ¼che Ã¼berhaupt im Rahmen des Â§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG privilegiert werden kÃ¶nnten, da die Arbeitslosenhilfe grundsÃ¤tzlich subsidiÃ¤r gegenÃ¼ber UnterhaltsansprÃ¼chen (in deren voller HÃ¶he) sei. Der Ausnahmetatbestand kÃ¶nne schon deshalb nicht greifen, weil der Unterhaltsanspruch bei einem mÃ¶glichen Wegfall der Alhi nicht ausgeglichen worden wÃ¤re, sondern in seiner HÃ¶he unabhÃ¤ngig von der Zahlung von Alhi festgestanden habe. Es sei daher davon auszugehen, daÃ die Unterhaltszahlungen als ErgÃ¤nzung zur Alhi erfolgen sollten. Solche Leistungen kÃ¶nnten nach Â§ 138 Abs. 3 Nr. 7 AFG unberÃ¼cksichtigt bleiben. Dies scheide vorliegend jedoch aus, weil es sich um Leistungen aufgrund rechtlicher (Unterhaltsvergleich) Verpflichtung (Unterhaltspflicht) gehandelt habe. Insoweit sei unbeachtlich, welche Ãberlegungen bei der Ermittlung der UnterhaltshÃ¶he angestellt worden seien. Der Unterhalt sei damit in der tatsÃ¤chlich gezahlten HÃ¶he entsprechend Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG als Einkommen bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, die ErklÃ¤rungen zu Protokoll, den weiteren Akteninhalt sowie auf die Leistungsakte der Beklagten (Stamm-Nr.: 163780) und die beigezogenen Familiengerichtsakten des Amtsgerichts M., die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der Beklagten eingelegte Berufung, die ohne weiteres statthaft ist und gegen deren ZulÃ¤ssigkeit im Ã¼brigen keine Bedenken bestehen, ist begrÃ¼ndet.

Denn die Beklagte hat im Ergebnis zu Recht von der KlÃ¤gerin einen Betrag von 5.822,05 DM an Ã¼berzahlter Arbeitslosenhilfe zurÃ¼ckgefordert.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ergibt sich allerdings nicht aus Â§ 50 SGB X auf der Grundlage einer zuvor erfolgten Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. Â§ 48 SGB X, sondern vielmehr unmittelbar aus der Vorschrift des Â§ 140 Abs. 2 AFG. Danach hat, wenn der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des RechtsÃ¼bergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt hat, der EmpfÃ¤nger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten. Nach Â§ 140 Abs. 1 AFG kann das Arbeitsamt, solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhÃ¤lt, dem Arbeitslosen ohne RÃ¼cksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hren.

Zu den Leistungen, auf die der Arbeitslose einen Anspruch hat und die an sich im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nach Â§Â§ 137, 138 AFG zu berÃ¼cksichtigen sind, zÃ¤hlen u.a. UnterhaltsansprÃ¼che gegen Ehegatten oder Verwandte in direkter Linie, im vorliegenden Fall die im Wege des

familiengerichtlichen Vergleichs festgelegten und durch den Ehemann zu zahlenden UnterhaltsbetrÃ¤ge. Die GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe an die KlÃ¤gerin war auch ausdrÃ¼cklich unter Bezugnahme auf Â§ 140 Abs. 1 AFG erfolgt.

Hiergegen kann die KlÃ¤gerin nicht mit Erfolg einwenden, daÃ die im Wege des Vergleichs zuerkannten UnterhaltsansprÃ¼che so bemessen worden sind, daÃ hiervon die ihr, der KlÃ¤gerin, zustehende Arbeitslosenhilfe vorweg in Abzug gebracht worden ist. Denn wegen des Prinzips der "SubsidiaritÃ¤t" der Arbeitslosenhilfe (vgl. Schmidt in Gemeinschaftskommentar zum ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz â GK-AFG, Â§ 137 Randnr. 2), das durch AbschluÃ eines zivilrechtlichen Vergleichs nicht aufgehoben werden kann, wÃ¤re dieser Einwand nur beachtlich, wenn die der KlÃ¤gerin im Wege des Unterhaltsvergleichs zuerkannten UnterhaltsansprÃ¼che als privilegiertes Einkommen im Sinne des Â§ 138 Abs. 3 AFG anzusehen wÃ¤ren. Dies ist aber nicht der Fall.

GemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG in der in den Jahren 1993 und 1994 geltenden Fassung galten u.a. nicht als Einkommen Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hrt wurden. Dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift unterfielen â auch nach der ab dem 31.03.1997 geltenden Fassung der Vorschrift â zunÃ¤chst gesetzliche Leistungen, bei denen die Anrechnung ausdrÃ¼cklich vorgesehen war, wie beispielsweise die auch im VerhÃ¤ltnis zur Arbeitslosenhilfe subsidiÃ¤re Sozialhilfe (vgl. Ebsen in Gagel, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz-Kommentar, Â§ 138 Randnr. 89). Weiterhin kamen fÃ¼r die Privilegierung bis zur Ãnderung der Vorschrift mit Wirkung ab dem 31.03.1997 auch private Leistungen in Betracht, insbesondere solche, die aufgrund von TarifvertrÃ¤gen oder Betriebsvereinbarungen gezahlt wurden. Hier stellte sich aber das Problem der Abgrenzung zu solchen Leistungen, die ein Dritter zur ErgÃ¤nzung der Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hrt und die gemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 3 Nr. 7 AFG nur unter der Voraussetzung privilegiert sind, daÃ sie ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden. Unter diese letzteren Leistungen fallen grundsÃ¤tzlich auch Unterhaltszahlungen, die von einem Verwandten an den Arbeitslosen erbracht werden. Um das aus der gesetzlichen Fassung ersichtliche Ziel der Anrechnung von Leistungen zur ErgÃ¤nzung der Arbeitslosenhilfe aufgrund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung nicht zu umgehen, sind solche Leistungen aus dem Anwendungsbereich von Â§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG auszuschlieÃen, so daÃ die Anwendung dieser Privilegierungsvorschrift vorliegend von vornherein ausscheidet.

DarÃ¼ber hinaus weist die Beklagte zu Recht darauf hin, daÃ eine Anwendung des Â§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG weiter voraussetzt, daÃ die Leistung grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig vom Arbeitslosenhilfebezug erfolgt, also bei einem fehlenden Leistungsbezug, z.B. wegen des Vorliegens von RuhenstatbestÃ¤nden oder wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen, in voller HÃ¶he zu zahlen ist (vgl. KÃ¼hl in Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz-Kommentar, Â§ 138 Ziff. 3 b; Ebsen in Gagel a.a.O. Randnr. 91). Diese Voraussetzung ist vorliegend ebenfalls nicht erfÃ¼llt, da nach dem Inhalt der beigezogenen Familiengerichtsakten in dem abgeschlossenen Vergleich vom 22.12.1993 unter Verkennung des oben beschriebenen SubsidiaritÃ¤tsprinzips keine Sonderregelung beim Wegfall der bezogenen Lohnersatzleistung getroffen worden ist. Eine solche Sonderregelung

wÃ¤re unter AusschÃ¶pfung der im Zivilrecht geltenden Vertragsfreiheit ohne weiteres mÃ¶glich gewesen ungeachtet der Frage, ob die KlÃ¤gerin hinsichtlich des Betrages, in dessen HÃ¶he ihr Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hrt worden ist, gegenÃ¼ber dem Beigeladenen aktiv legitimiert und prozeÃfÃ¼hrungsbefugt war.

Auch die Anwendung der Privilegierungsvorschrift des Â§ 138 Abs. 3 Nr. 7 AFG â Zuwendungen, die ein Dritter zur ErgÃ¤nzung der Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hrt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein â scheidet aus, weil der Beigeladene aufgrund des abgeschlossenen Unterhaltsvergleichs rechtlich zur Leistung der Unterhaltszahlungen verpflichtet worden ist (vgl. Ebsen in Gagel a.a.O. Randnr. 112).

GemÃ¤Ã Â§ 140 Abs. 1 Satz 2 AFG hat das Arbeitsamt die GewÃ¤hrung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzÃ¼glich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daÃ die AnsprÃ¼che des Arbeitslosen gegen jemanden, der kein LeistungstrÃ¤ger im Sinne von Â§ 12 des 1. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) ist, in HÃ¶he der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der NichtberÃ¼cksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund Ã¼bergehen (Â§ 140 Abs. 1 Satz 3 AFG).

Nach diesen Vorschriften ist auch im vorliegenden Fall der Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Unterhalt gegen ihren Ehemann auf den Bund Ã¼bergegangen. Zwar hatte die Beklagte die Aufhebung der Leistungsbewilligung, wie sich aus ihrem Vorbringen im Berufungsverfahren ergibt, ausdrÃ¼cklich deswegen auf Â§ 48 SGB X gestÃ¼tzt und die RÃ¼ckforderung nicht allein mit der Erstattungsnorm des Â§ 140 Abs. 2 AFG begrÃ¼ndet, weil sie davon ausgegangen war, daÃ die erfolgte Anzeige der LeistungsgewÃ¤hrung dem Beigeladenen nicht zugegangen sei. Im ErÃ¶rterungstermin hat der Beigeladene hierzu auch ausgefÃ¼hrt, daÃ ihm das Schreiben der Beklagten vom 11.02.1993 nicht bekannt vorkomme. Gleichzeitig hat er aber eingerÃ¤umt, daÃ die SchriftstÃ¼cke, die er im Laufe seines Scheidungsverfahrens erhalten habe, einen ganzen Ordner fÃ¼llen wÃ¼rden. Die in der Leistungsakte enthaltene Durchschrift des Schreibens der Beklagten an den Beigeladenen vom 11.02.1993 trÃ¤gt den Abgangsvermerk vom 12.02.1993, war an die richtige Adresse gerichtet und ein PostrÃ¼cklauf ist in der Leistungsakte nicht verzeichnet. Es ist daher davon auszugehen, daÃ das Schreiben durch die Beklagte nicht nur abgesandt worden, sondern dem Beigeladenen auch zugegangen ist. Es ist zwar fraglich, ob der Beigeladene dieses Schreiben gelesen bzw. von seinem Inhalt Kenntnis genommen hat. Hierauf kommt es jedoch fÃ¼r die Frage des AnspruchsÃ¼bergangs nicht an, sondern entscheidend ist allein, daÃ die Anzeige dem Beigeladenen zugegangen ist (vgl. Straub in SchÃ¶nefelder-Kranz-Wanka, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz-Kommentar, 2. Aufl., Â§ 140 Randnr. 14).

Unerheblich ist auch, daÃ die Beklagte den ergangenen Bescheid vom 08.04.1994 gar nicht auf Â§ 140 Abs. 2 AFG gestÃ¼tzt hat, sondern die Leistungsbewilligung gem. Â§ 48 SGB X rÃ¼ckwirkend aufgehoben hat. Denn der kombinierte Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid kann gem. Â§ 43 SGB X in einen reinen Erstattungsbescheid nach Â§ 140 Abs. 2 AFG umgedeutet werden. Hiergegen lÃ¤Ãt

sich nicht einwenden, daÃ nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG-Urteil vom 14.09.1990, Az.: 7 RAr 128/89 = BSGE 67, 221 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 3) der AnspruchsÃ¼bergang rÃ¼ckwirkend entfÃ¤llt, soweit die Bewilligung der Sozialleistung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufgehoben und damit ein Erstattungsanspruch nach Â§ 50 SGB X begrÃ¼ndet worden ist (die Entscheidung erging zu der insoweit Ã¤hnlichen Fallgestaltung des Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG). Denn der vom BSG entschiedene Sachverhalt wies die Besonderheit auf, daÃ der auf Â§ 48 SGB X gestÃ¼tzte Aufhebungsbescheid nach rechtskrÃ¤ftigem Berufungsurteil zwischen den Beteiligten bindend geworden war. Im vorliegenden Fall ist aber gerade der ergangene Aufhebungsbescheid Gegenstand der gerichtlichen ÃberprÃ¼fung. Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ im Falle der GleichwohlgewÃ¤hrung der Leistungen nach Â§ 140 Abs. 1 Satz 1 AFG die spÃ¤tere Zahlung der Leistungen, auf die der Arbeitslose einen Rechtsanspruch hatte â hier also die Unterhaltszahlungen -, nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dann nicht zur Anwendung des Â§ 48 Abs. 1 SGB X berechtigen, wenn das in Â§ 140 Abs. 1 Satz 2 ff AFG vorgesehene Verfahren durchgefÃ¼hrt worden ist und einen AnspruchsÃ¼bergang bewirkt hat (vgl. BSG-Urteil vom 29.11.1989, Az.: 7 RAr 76/88 S. 16). In einem Fall, in dem wie vorliegend die RÃ¼ckforderungsvoraussetzungen des Â§ 140 Abs. 2 AFG unmittelbar vorliegen, kann daher ein fehlerhafterweise auf Â§Â§ 48, 50 SGB X gestÃ¼tzter Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid gem. Â§ 43 SGB X in einen Erstattungsbescheid nach Â§ 140 Abs. 2 AFG umgedeutet werden.

Die weiteren Voraussetzungen des Â§ 140 Abs. 2 AFG sind vorliegend ebenfalls erfÃ¼llt.

Die im Wege des Vergleichs festgesetzten Unterhaltszahlungen sind nach den glaubhaften Angaben des Beigeladenen im ErÃ¶rterungstermin an die KlÃ¤gerin geleistet worden. Dies geschah trotz des RechtsÃ¼bergangs auch mit befreiender Wirkung im Sinne des Â§ 140 Abs. 2 AFG. Die befreiende Wirkung der Zahlung lÃ¤Ãt sich allerdings nicht aus den Â§Â§ 412, 407 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) herleiten, wenn der Leistungspflichtige die Zahlung in Kenntnis des ForderungsÃ¼bergangs erbracht hat (vgl. BSG-Urteil vom 16.10.1991, Az.: 11 RAr 137/90 S. 10 zur Ã¤hnlichen Fallgestaltung des Â§ 117 Abs. 4 AFG). Ob bei dem Beigeladenen positive Kenntnis von dem ForderungsÃ¼bergang vorlag, ist, wie bereits ausgefÃ¼hrt, fraglich, da nicht klar ist, ob er das ihm zugegangene Schreiben vom 11.02.1993 gelesen hat. Dies kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, da nach den Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Rechts auch auÃerhalb des Anwendungsbereichs der Â§Â§ 412, 407 BGB die Leistung an einen nichtberechtigten Dritten befreiende Wirkung haben kann. Denn der wahre GlÃ¤ubiger â der Bund, fÃ¼r den hier die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit gem. Â§ 140 Abs. 1 Satz 5 AFG den Anspruch geltend zu machen hat â kann die Einziehung der Forderung durch einen Dritten gem. Â§ 362 Abs. 2 i.V.m. Â§ 185 BGB genehmigen. Diese Genehmigung hat zur Folge, daÃ die Zahlung an den Dritten dem wahren GlÃ¤ubiger gegenÃ¼ber wirksam wird. Von dieser bÃ¼rgerlich-rechtlichen Befugnis ist auch die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit in den FÃ¤llen des AnspruchsÃ¼bergangs nach Â§ 140 AFG nicht ausgeschlossen (vgl. Hennig-KÃ¼hl-Heuer-Henke, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz-Kommentar, Â§ 140 Randnr. 13; Straub in

SchÃ¶nefelder-Kranz-Wanka a.a.O. Randnr. 19; zu Â§ 117 Abs. 4 AFG vgl. BSG-Urteil vom 16.10.1991 a.a.O. und BSG-Urteil vom 14.09.1990 a.a.O.). Unerheblich ist auch, daÃ die Genehmigung der Zahlung durch die Beklagte ausdrÃ¼cklich erst im Berufungsverfahren erklÃ¤rt worden ist (vgl. BSG-Urteil vom 16.10.1991 a.a.O., wo die GenehmigungserklÃ¤rung erst im Revisionsverfahren abgegeben worden war).

Der der Beklagten aus Â§ 140 Abs. 2 AFG zustehende Erstattungsanspruch ist auch unmittelbar gegen den Arbeitslosen geltend zu machen, ohne daÃ es einer gesonderten Aufhebung der Leistungsbewilligung bedÃ¼rfte (vgl. Straub in SchÃ¶nefelder-Kranz-Wanka a.a.O. Randnr. 18). Es ist damit auch unerheblich, ob die KlÃ¤gerin die nachtrÃ¤glich in einer Summe geleisteten Unterhaltszahlungen verwandt hat, um aufgelaufene Schulden abzutragen.

Nicht zutreffend ist auch die vom SG vertretene Auffassung, daÃ fÃ¼r den Anspruch aus Â§ 140 Abs. 2 AFG der Zivilrechtsweg erÃ¶ffnet wÃ¤re. Es handelt sich vielmehr um einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der durch Verwaltungsakt geltend zu machen ist (vgl. Straub a.a.O.; BSG-Urteil vom 14.09.1990 a.a.O. S. 15 zu Â§ 117 Abs. 4 AFG); bei erfolgloser DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens ist gegen diesen Bescheid daher der Sozialrechtsweg gem. Â§ 51 SGG erÃ¶ffnet.

Auch die HÃ¶he des von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsanspruchs ist nicht zu beanstanden. Der an die KlÃ¤gerin gezahlte monatliche Unterhalt belief sich auf 447,85 DM (5.374,20: 12), was bei Anwendung der aus Â§ 112 Abs. 3 AFG abgeleiteten Formel x 3: 13 einen Wochenbetrag von 103,35 DM ergibt. Der wÃ¶chentliche Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe belief sich ab dem 01.01.1993 laut den in der Leistungsakte enthaltenen Zahlungsnachweisen auf 196,80 DM, so daÃ der Arbeitslosenhilfeanspruch der KlÃ¤gerin sich komplett um den ihr gezahlten Unterhalt (gem. Â§Â§ 137, 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 AFG) verringerte.

Auf die Berufung der Beklagten waren der angefochtene Gerichtsbescheid damit aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) lagen nicht vor.

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024